

Vorsorge der Gewerkschaften.

Der Krieg drückt auch besonders schwer auf die Gewerkschaften. Infolge der Mobilisierung und der Arbeitslosigkeit sinken die Einnahmen der Gewerkschaften um ein Viertel und mehr der bisherigen Mitgliedsbeiträge, an Unterstützungen aber sollten die Gewerkschaften bei der riesenhaften Arbeitslosigkeit mehr leisten als je. Die Beiträge der Gewerkschaften sind aber für normale Verhältnisse berechnet; für so außerordentliche Zustände, wie es ein Weltkrieg und die damit verbundene wirtschaftliche Krise sind, konnte auch von den Gewerkschaften nicht vorgesorgt werden. Wenn die Gewerkschaften bei den stark sinkenden Einnahmen und der steigenden Arbeitslosigkeit ihr normales Unterstützungsweisen aufrecht erhielten, müßten sie in kurzer Zeit zusammenbrechen und ihre Mitglieder in den späteren Kriegswochen, wo die Not noch höher steigen muß als jetzt, ganz ohne jede Hilfe lassen. Alle Gewerkschaften Oesterreichs haben daher Vorsorge getroffen, daß ihre Mittel den Verhältnissen standhalten, daß sie dem Bedürftigen doch etwas bieten und doch dabei auch an jene denken, die erst nach einiger Zeit An-

sprüche stellen werden. Natürlich müßten sie die wöchentlichen Unterstützungen einschränken, wenn sie mit den vorhandenen Mitteln länger auslangen wollen. Selbstverständlich machen die Gewerkschaften auch alle Anstrengungen, daß die Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit eingeschränkt werde, und sie suchen durch Vereinbarungen mit den Unternehmern bei Betriebseinschränkungen Formen zu sichern, die unter den außergewöhnlichen Verhältnissen dem größtmöglichen Teil der Arbeiter Beschäftigung und Verdienst geben. In den letzten Fachblättern liegen auch die ersten Ergebnisse der Erhebungen über die Eingerrückten und Arbeitslosen der einzelnen Gewerkschaften vor.

Der „Vorwärts!“ berichtet, daß der Niederösterreichische Verein der Buchdrucker bis zum 18. d. abends 800 Abmeldungen zum Militärdienst und 720 Arbeitslosenabmeldungen zu verzeichnen hatte. Bei einem Stande von rund 6500 Mitgliedern sind das 12 Prozent Einberufene und 11 Prozent Arbeitslose. Von hundert Mitgliedern sind also zwölf eingerrückt und elf arbeitslos geworden, wodurch die Einnahmen an Beiträgen fast um ein Viertel sanken. Wie wir schon meldeten, hat der Verband der Buchdrucker mit den Unternehmern die Vereinbarung getroffen, daß statt Entlassungen die Halbtagschichten eingeführt werden, um der größtmöglichen Zahl von Arbeitern Beschäftigung zu sichern. Trotzdem kommen massenhafte Entlassungen vor. Damit nun diejenigen Buchdrucker, die entlassen werden, nicht vor ihrer Entlassung auch noch durch die Halbtagschichten geschädigt werden, hat der Verband der Buchdrucker mit dem Reichsverband der Druckereibesitzer folgende weitere Vereinbarung getroffen:

In Offizinen, wo gegenwärtig eine Kündigungsfrist besteht, bleibt diese auch in Zukunft aufrecht. Der Bekündigte braucht dort, wo halbwöchentliche Schicht eingeführt ist, auch während der Kündigungszeit nur halb beschäftigt und entlohnt zu werden. Jedoch tritt in diesem Falle eine Beschränkung hinsichtlich des Termins der Kündigungen in Kraft, und zwar derart, daß der Austritt am Tage seines Austritts mindestens vier Wochen in Halbschicht gearbeitet haben muß. Wurde zum Beispiel in einer Offizin am 3. d. mit den halben Schichten begonnen, so ist bei Beibehaltung der halben Schichten eine Kündigung am 17. und ein Austritt erst am 31. d. möglich. Wurde in einer anderen Offizin die Halbschicht beispielsweise am 10. d. eingeführt, so verschiebt sich der Kündigungsstermin in gleicher Weise bis zum 24. d. Diese Bestimmung wird natürlich dadurch, daß etwa in einer Offizin in der Zwischenzeit bei einem Teile des Personals volle Schichten eingeführt waren, nicht unterbrochen.

Bei voller Beschäftigung findet eine Beschränkung hinsichtlich des Termins der Kündigung selbstverständlich nicht statt.

Bezüglich der Bezahlung der Feiertage wurde vereinbart, daß sie so zu bezahlen sind wie der gewöhnliche Wochentag, also bei viereinhalbständiger Schicht mit viereinhalb Stunden, bei fünfständiger Schicht mit fünf Stunden, bei voller Beschäftigung voll.

Auch der Verband der Holzarbeiter, der in Wien allein schon während der Kriegswochen einen Zuwachs von 2500 Arbeitslosen erhielt, mußte wie der Verband der Metallarbeiter und andere Gewerkschaften sein Unterstützungsweisen einschränken. Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 19. d. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Reiseunterstützung wird per Tag mit 1 Krone festgesetzt. Die Aufenthaltsgebühr entfällt. Das Höchstmaß beträgt je nach der Dauer der Mitgliedschaft 25, 36 und 49 Kronen mit Einrechnung der bereits bezogenen Arbeitslosenunterstützung innerhalb zwölf Monate.

2. Die Arbeitslosenunterstützung wird auf die Hälfte reduziert. Die Mitglieder erhalten nach 52 Wochen Mitgliedschaft 5 Kronen, nach 156 Wochen 6 Kronen und nach 260 Wochen 7 Kronen per Woche. In der Dauer der auszahlenden Wochen tritt eine Verringerung nicht ein.

3. Die Krankenunterstützung wird sowohl für männliche als auch für weibliche Mitglieder gleichfalls auf die Hälfte herabgesetzt. In der Anzahl der Tage, für welche Unterstützung gewährt wird, tritt eine Verringerung nicht ein. Infolge des Krieges erkrankte oder verwundete Mitglieder können Krankengeld nicht erhalten. Ebenso können für im Kriege Gefallene die Leichenkosten nicht ausbezahlt werden.

Diese Bestimmungen treten am 24. August 1914 in Kraft.

Die „Fachzeitung der Schneider“ meldet, daß sich ganze Ortsgruppen des Verbandes als arbeitslos melden und die Arbeitslosenunterstützung beanspruchen. Das kann der Verband natürlich nicht leisten. Der Verbandsvorstand hat daher am 13. d. folgende Verringerungen der Unterstützungsbestimmungen beschlossen:

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach sechzehnmonatiger Mitgliedschaft durch höchstens zwei Wochen, nach einer zwei- oder mehrjährigen Mitgliedschaft durch höchstens drei Wochen im Jahre gewährt. Anspruch auf diese verlängerte Unterstützung haben jedoch nur solche Mitglieder, die während der zweijährigen Mitgliedschaft keine Arbeitslosenunterstützung bezogen haben. Weitere Unterstützung kann erst in der nächsten schlechten Saison gewährt werden.

Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren kann die Unterstützung jedoch nur einmal in der im § 3 des Regulativs angeführten Dauer, und zwar vom Tage des ersten Bezuges an gerechnet, bezogen werden. Jenen Mitgliedern, die bereits länger als zehn Jahre dem Verband angehören und bisher keine Unterstützung bezogen haben, wird sie durch volle sechs Wochen ausbezahlt, wobei die Erhöhung der täglichen Unterstützung nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft aufrecht bleibt.

Die Krankenunterstützung wird nach einer einjährigen Mitgliedschaft durch drei Wochen, nach einer zweijährigen Mitgliedschaft durch fünf Wochen und nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft durch sieben Wochen im